

- b) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Feldbestellung und die volle und termingemäße Ablieferung durch jeden einzelnen Erzeuger zu überwachen und zu sichern.

Sie sind in ihren Einzugsgebieten für die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne verantwortlich.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens an wildwachsenden Arznei- und Gewürzpflanzen (Sammeldrogen) haben die Erfassungsbetriebe die Sammlung durch Werbung einer ausreichenden Anzahl von Sammlern, z. B. Rentnern, Hausfrauen und unter Beteiligung der Schulen, zu organisieren.

(3) Erzeuger, die ihrer Lieferpflicht nicht innerhalb der festgesetzten Fristen nachkommen, sind durch Mitarbeiter des Erfassungsbetriebes aufzusuchen und zur sofortigen Ablieferung der noch fehlenden Mengen aufzufordern. Kommt ein Erzeuger dieser Aufforderung nicht nach, ist der Rat der Gemeinde wegen der Einleitung des Verfahrens nach § 43 der Verordnung zu unterrichten.

(4) Die Erfassungsbetriebe können von den Erzeugern, die mit ihrer Lieferung im Verzug sind oder die Vereinbarungen über die Güte und das Sortiment nicht einhalten oder den Vertrag nicht erfüllen, Vertragsstrafen fordern, sofern solche in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf herausgegebenen Musterverträgen vorgesehen sind; Außerdem können sie den Ersatz des ihnen aus diesen Ursachen entstandenen Schadens fordern. Dieser Schadenersatz darf zur Deckung der Unkosten bei der Vorbereitung und Durchführung der Erfassung 10 % des Erfassungspreises nicht übersteigen. Bei Tabak ist der Erfassungspreis der Güteklasse II vom Hauptgut aller Tabaksorten und bei Faserpflanzen der Erfassungspreis der Güteklasse IV zugrunde zu legen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf den Schadenersatz anzurechnen.

## Abschnitt II

### Erfassung und Aufkauf von Zuckerrüben

#### § 5

##### Rodung und Anfuhr der Zuckerrüben

(1) Der Beginn, der Ablauf und der Endtermin der Rodungen von Zuckerrüben in den Einzugsgebieten der Zuckerfabriken sind von den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, in Übereinstimmung mit den Abteilungen für Erfassung und Aufkauf und den zuständigen Zuckerfabriken bis zum 30. August jeden Jahres festzulegen und den Räten der Kreise bekanntzugeben.

(2) Der Kampagnebeginn ist auf Grund des Rodebeginns von den Zuckerfabriken im Einvernehmen mit der WB der Zucker- und Stärkeindustrie mit den zuständigen Räten der Bezirke bis zum 10. September jeden Jahres zu vereinbaren.

(3) Die Zuckerfabriken haben zur Sicherung der Einhaltung des festgelegten Kampagnebeginns und der vollen Auslastung ihrer täglichen Verarbeitungskapazitäten für jede Gemeinde bis zum 20. September einen Anfuhr- und Abnahmeplan für Zuckerrüben nach eingehender Beratung mit den Räten der Kreise, Abtei-

lungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft, den Bürgermeistern, den MTS, den Verkehrsträgern und unter Anhörung der Vertreter der VdgB auszuarbeiten. Die Anfuhr- und Abnahmepläne sind vor der Bekanntgabe an die Räte der Gemeinden von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf und Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise zu bestätigen.

(4) Auf Grund des Anfuhrplanes der Gemeinde sind von der Zuckerfabrik in Zusammenarbeit mit dem Rat der Gemeinde die Anfuhrtermine für jeden einzelnen Erzeuger festzulegen und ihm bis zum 25. September schriftlich oder durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.

#### § <5

##### Abtransport der Zuckerrüben

(1) Die Transportplanung der Durchführung der Ablieferung von Zuckerrüben notwendigen Transportmittel sowie der erforderliche Vertragsabschluß mit den Verkehrsträgern und der MTS obliegt den Zuckerfabriken. Die Abfuhr der Zuckerrüben durch motorisierte Fahrzeuge ist für die Dauer der Zuckerrübenkampagne der Einsatzlenkung der Zuckerfabrik unterstellt.

(2) Im Rahmen der Lieferpflicht des Erzeugers hat die Zuckerfabrik, wenn die Abnahmestelle mehr als 3 km vom Wohnsitz des Erzeugers, gerechnet von der Orts- oder Ortsteilmittelpunkt, entfernt liegt, diesem eine Anfuhrvergütung, die in der Preisverordnung Nr. 198 vom 15. Oktober 1951 — Verordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. S. 944) bzw. in der Preisanordnung Nr. 198/1 vom 16. Oktober 1957 — Anordnung über die Entgelte für die Beförderung von Zuckerrüben — (GBl. I S. 555) festgelegt ist, zu zahlen. Die Be- und Entladung dieser Fahrzeuge hat der Erzeuger auf eigene Kosten durchzuführen. Betragen die Entfernungen über 8 km, so hat die Zuckerfabrik die Abfuhr der Zuckerrüben auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen. Die Erzeuger haben in diesem Falle ihre Zuckerrüben zu der vereinbarten Lagerstelle, an eine feste Straße zu fahren und die von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge zu beladen. Bei Nichtbeladung durch den Erzeuger hat dieser die festgelegten Beladungskosten zu zahlen. Bei der Beladung dieser Fahrzeuge gilt eine Ladefrist von 10 Minuten pro Tonne Zuckerrüben; wird diese Frist überschritten, so kann dem Erzeuger die weitere Wartezeit der Fahrzeuge und des Personals in Rechnung gestellt werden. Das Entladen der von der Zuckerfabrik gestellten Fahrzeuge in Wagons, Kähne oder in der Fabrik obliegt der Zuckerfabrik. Diese kann zur Sicherung des reibungslosen Transportablaufs mit dem Erzeuger dessen Mithilfe bei der Entladung gegen entsprechende Vergütung vereinbaren.

#### § 7

##### Abnahme der Zuckerrüben durch die Zuckerfabrik

(10) Die Zuckerrüben sind auf jeder Abnahmestelle durch einen Vertreter der Zuckerfabrik nach den Bestimmungen der Anordnung vom 25. Mai 1954 über die Abnahme von Zuckerrüben, die Feststellung des Rüben gewichtes und des Schmutzbesatzes (ZBl. S. 250) abzunehmen. Die Abnahme ist so durchzuführen, daß den Anlieferern keine Wartezeiten entstehen.

(2) Die Zuckerfabriken haben die Abnahme so zu organisieren, daß sie mindestens für 7 bis 8 Tage vorrätig sind.